

Kleine Anfrage

der Abgeordneten König-Preuss (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Uniformierung in der extremen Rechten in Thüringen

In der Vergangenheit sind Neonazis mehrfach mit einheitlich bedruckter Kleidung bei selbst ernannten Patrouillengängen durch Stadtviertel, aber auch bei Versammlungen aufgetreten, teilweise auch gepaart mit anderen Elementen wie beispielsweise dem Einsatz von Trommeln oder Fackeln, und haben versucht, eine einschüchternde und suggestiv-militante Wirkung zu entfalten. Uniformierungen dieser Art trugen beispielsweise Aufschriften wie "Der III. Weg", "Neue Stärke" oder "Bürgerwehr" oder einen Kranz mit Schwert und Schild sowie die Aufdrucke "national, sozialistisch, revolutionär" und "sportlich, aktivistisch, gemeinschaftlich". Die dahinterliegenden Strukturen sind oftmals einschlägig der gewaltbereiten extrem rechten Szene zuzuordnen und einschlägig polizeilich in Erscheinung getreten. In der Drucksache 7/7335 bestätigte die Landesregierung beispielsweise auch mehrere Körperverletzungsdelikte einer extrem rechten Gruppierung ("Neue Stärke Partei", abgekürzt: NSP), die nach meinen Kenntnissen auch bei der Begehung von Straftaten regelmäßig uniformiert auffiel. Das Verwaltungsgericht Weimar entschied am 28. April 2022 anlässlich einer Versammlung am 1. Mai 2022 in Thüringen, dass die einheitliche NSP-Parteikleidung im "Hinblick auf das Uniformverbot nach § 3 Abs. 1 [Versammlungsgesetz] VersG die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung oder Verletzung eines Schutzgutes der öffentlichen Sicherheit im Sinne von § 15 Abs. 1 VersG" begründe und sich aufgrund "des auch durch sie maßgeblich mitverursachten militant-aggressiven, einschüchternden Gesamtgepräges der Versammlung als mit Uniformen gleichartige Kleidung" erweise. Durch die Farbgestaltung und die Parteaufdrucke sei diese Kleidung auch als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung der Versammlungsteilnehmer im Sinne von § 3 Abs. 1 VersG einzuordnen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/4911** vom 11. Mai 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. Juli 2023 beantwortet:

Vorbemerkung:

Uniformen sind Kleidungsstücke, die nach Form, Farbe, Schnitt oder Ausstattung gleichartig sind und von der allgemein üblichen Kleidung abweichen. Erfasst werden daher nicht nur staatliche Uniformen (z. B. der Bundeswehr), sondern auch private (z. B. der politischen Verbände). Uniformteile sind Kleidungsstücke, die von jedem objektiven Betrachter ohne Schwierigkeiten wegen ihrer Gleichartigkeit als Bestandteil einer Uniform erkannt werden können (z. B. bestimmte Kopfbekleidungen, wie das Barett einer Militäreinheit).

Unbestritten gehören dazu solche (zivilen) Kleidungsstücke, die im Wesentlichen einheitlich aussehen und erkennbar Bezüge zur uniformen Bekleidung historisch bekannter Gruppierungen aufweisen. Von ihrer Gleichartigkeit mit Uniformen kann dabei umso eher ausgegangen werden, wenn die Anlehnung durch zusätzliche Umstände (Abzeichen, Auftreten mit militärischem Gebaren) verstärkt wird.

Das Uniformverbot gemäß § 3 VersG gilt nur dann, wenn die Kleidungsstücke als Ausdruck einer gemeinsamen politischen Gesinnung getragen werden. Dabei muss es sich nicht um den Ausdruck einer parteipolitischen Gesinnung handeln.

1. Welche Handhabe haben Behörden in Thüringen - etwa auch Versammlungs- oder Polizeibehörden -, um rechtlich gegen das in der Vorbemerkung geschilderte Tragen derartiger Uniformierungen vorzugehen?

Antwort:

Die Versammlungsbehörde hat die Möglichkeit unter Hinweis auf das Uniformverbot das Tragen entsprechender Kleidungsstücke im Vorfeld einer Versammlung durch Auflagenbescheid zu untersagen, wenn nach § 3 Abs. 1 VersG die unmittelbare Gefahr einer Beeinträchtigung oder Verletzung eines Schutzgutes der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nach § 15 Abs. 1 VersG (vergleiche VG Weimar, Beschluss vom 28.04.2022, 4 E 705/22 We, Seite 13) besteht.

Bei einem Auftreten von Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 VersG dürfte grundsätzlich zugleich ein Anfangsverdacht im Sinne des § 28 VersG gegeben sein. Insoweit greift das Legalitätsprinzip, das alle gebotenen strafprozessualen Maßnahmen erfordert.

Zugleich sind gefahrenabwehrende Maßnahmen möglich, wenn deren Zweck nicht schon durch strafprozessuale Maßnahmen mit erfüllt wird.

Das allgemeine Ordnungsrecht (PAG und OBG) ist einschlägig, wenn der § 3 Abs. 1 VersG außerhalb von Versammlungen relevant wird. Hier kommen bspw. die Anordnung zum Ablegen oder Abdecken der Kleidung bei angemessener Möglichkeit, eine Sicherstellung oder ein Platzverweis in Betracht, um das Auftreten der Personengruppe in der Öffentlichkeit in einer derartigen Aufmachung zu unterbinden.

Bei Sachverhalten, die dem Versammlungsgesetz unterliegen, dürfte in Abwesenheit der Versammlungsbehörde zuvorderst die Aufforderung an die Versammlungsleitung ergehen, auf die entsprechende Personengruppe regelnd einzuwirken. Führt dies nicht zum gewünschten Erfolg, wären eine Beauftragung beziehungsweise Minusmaßnahmen im Vergleich zum Ausschluss möglich. Hier kommen die zuvor genannten Möglichkeiten in Betracht. Aufwachsend ist ein Ausschluss der Person(en) nach § 18 Abs. 3 oder § 19 Abs. 4 VersG oder eine Auflösung der gesamten Versammlung im Sinne des § 15 VersG möglich. Alle etwaigen weiterführenden Maßnahmen richten sich dann nach dem Polizeiaufgabengesetz.

2. Welche Kenntnisse liegen der Landesregierung über die gegebenenfalls mehrinstanzliche Rechtsprechung der vergangenen Jahre in Deutschland hinsichtlich des Verbots entsprechender Kleidungsstücke vor, zum Beispiel anlässlich von Auflagen im Vorfeld von Versammlungen oder im Nachgang beim Einleiten von Ermittlungsverfahren?

Antwort:

Der Landesregierung liegen lediglich die Erkenntnisse aus Entscheidungen der vergangenen Jahre in Deutschland vor, welche über die öffentlichen Rechtspportale zu recherchieren sind. Sie wertet kontinuierlich die versammlungsrechtliche Rechtsprechung aus, auch zu den Fragen zum Uniformverbot.

3. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse vor, wonach Versammlungs- oder Polizeibehörden in Thüringen in der Vergangenheit bei entsprechender Kleidung aktiv geworden sind, wenn ja, mit welchem Ausgang und welche Angaben kann die Landesregierung dazu machen?

Antwort:

Angesichts des nicht vorgegebenen Recherchezeitraums werden nachfolgende Fälle mitgeteilt, die innerhalb der gesetzlich festgelegten Aussonderungsprüffrist von in der Regel fünf Jahren im Recherche- und Lagetool der Thüringer Polizei angezeigt wurden.

- 19. Oktober 2019: Mitführen einer Fahne der kurdischen Männerstreitkräfte "YPG" im Rahmen einer pro-kurdischen Demonstration in Jena (1 Verfahren)
- 20. April 2022: Zwei Personen tragen Kapuzenpullover mit einem Symbol des Ku-Klux-Klan und der Aufschrift "Maskenpflicht" in Hildburghausen (1 Verfahren, 2 Beschuldigte).

- 17. November 2020: Sieben Personen tragen im Rahmen eines sog. Flashmobs gegen Corona-Schutzmaßnahmen einheitliche weiße Schutzanzüge/Overalls in Jena (1 Verfahren, 7 Beschuldigte).
- 7. Januar 2022: Bei einem Protest gegen die Corona-Schutzmaßnahmen in Rudolstadt tragen sechs Personen einheitliche Schlauchschals der "Neue Stärke Partei" (1 Verfahren, 6 Beschuldigte).
- 10. Januar 2022: Im Rahmen eines Protestes gegen die Corona-Schutzmaßnahmen in Gera tragen sieben Personen einheitlich erkennbare Kleidung der "Neue Stärke Gera" (7 Einzelverfahren).
- 12. Februar 2022: Eine Person trägt in Eisenach bei einem Protest gegen die Corona-Schutzmaßnahmen einen Schlauchschal der "Neue Stärke" (1 Verfahren).
- 26. Februar 2022: Bei einem Aufzug der "Neue Stärke Partei" wird ein Banner mit der Aufschrift "Erfurt erwache!" mitgeführt (1 Verfahren, 8 Beschuldigte).
- 12. März 2022: Die Teilnehmer eines Protestes gegen die Corona-Schutzmaßnahmen in Eisenach führen ein Banner mit der Aufschrift "Wir sind die rote Linie" und tragen einheitliche rote Pullover mit der gleichen Aufschrift (1 Verfahren, 8 Beschuldigte).
- 26. März 2022: Die Teilnehmer einer Versammlung der "Neue Stärke Partei" in Gera tragen einheitliche Kleidungsstücke mit Farben und Symboliken der Partei (59 Einzelverfahren).
- 26. Mai 2022: Während der Feierlichkeiten zu Christi Himmelfahrt in Schmöln tragen die Personen einer Gruppe einheitliche Oberbekleidung im Stil des Ku-Klux-Klans (1 Verfahren, 5 Beschuldigte).

Der Ausgang solcher Verfahren wird statistisch nicht erfasst.

4. Welche Position vertritt die Landesregierung dazu, alle rechtlich möglichen Spielräume auszuschöpfen, um einer suggestiv-militanten Wirkung durch eine entsprechende Uniformierung bei Neonazis und damit verbundenen Bedrohungskulissen im öffentlichen Raum entgegenzutreten und welche Maßnahmen ergreift sie dazu?

Antwort:

Die Landesregierung schöpft im Rahmen der geltenden Gesetze, insbesondere unter Berücksichtigung auch der betroffenen Grundrechte sowie der fachgerichtlichen und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung alle Möglichkeiten aus, auch unter Beachtung der in der "Wunsiedel-Entscheidung" des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, 1. Senat, Beschluss vom 04.11.2009 – 1 BvR 2150/08) aufgestellten Grundsätze.

Zu den Maßnahmen wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen.

5. Wie werden Versammlungsbehörden in Thüringen zum Themenkomplex und rechtlichen Handlungsmöglichkeiten sensibilisiert?

Antwort:

Die Task Force Versammlungslagen und Extremismus (TFV) im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales übt gemeinsam mit dem Thüringer Landesverwaltungsamt die Rechts- und Fachaufsicht im Bereich des Versammlungswesens aus und hat insbesondere eine beratende Funktion für die Versammlungsbehörden. Beispielsweise in Videokonferenzen, Vor-Ort-Besprechungen sowie Tagungen wurden die Versammlungsbehörden zu zahlreichen Themengebieten beraten und sensibilisiert. Die Versammlungsbehörden haben darüber hinaus jederzeit die Möglichkeit, sich an das Thüringer Landesverwaltungsamt beziehungsweise die TFV zu wenden. Von dem dargestellten Austausch wird reger Gebrauch gemacht.

In Vertretung

Götze
Staatssekretär